

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse26 3007 Bern  VSKP  USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
Datum / Date / Data	01.05.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die VSKP äussert sich vorwiegend zu Themen die den Ackerbau, insbesondere den Kartoffelbau betreffen. Was die übrigen Verordnungen anbelangt unterstützt die VSKP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Auf folgende Inhalte der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir speziell hinweisen:

Einzelkulturbeitragserhöhung bei Pflanzgut

Die VSKP erachtet die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Pflanzkartoffeln als zwingend notwendig und begrüssen daher die vorgeschlagene Einzelkulturbeitragserhöhung. Aus der Sicht der VSKP ist die vorgeschlagene Erhöhung jedoch nicht ausreichend.. Der Anbau von Pflanzkartoffeln ist in der Schweiz seit mehreren Jahren rückläufig. Auch in Europa nimmt die Produktion von Pflanzkartoffeln ab. Eine stabile Versorgung des Schweizer Marktes mit Pflanzkartoffeln ist daher nicht mehr gewährleistet. So konnte für den Anbau 2024 erstmals nicht mehr die gesamte Fehlmenge an Pflanzkartoffeln im EU-Raum beschafft werden. Fehlendes Pflanzgut ist für die Schweizer Kartoffelbranche ein enormes Risiko. Die VSKP ist daher der Ansicht, dass die Pflanzkartoffelproduktion in der Schweiz durch einen angemessenen Einzelkulturbeitrag gezielt gefördert werden muss. **Um die Pflanzkartoffelproduktion in der Schweiz wieder anzukurbeln fordert die VSPK eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages auf CHF 2'500/ha.**

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Die Anpassungen der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturen werden dazu beitragen, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für alle Formen der Landwirtschaft zu vermindern, zu erreichen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Schweiz sowie in ganz Europa geht der Anbau von Pflanzgut immer weiter zurück. Pflanzgut-Importe sind teilweise nicht mehr im nötigen Umfang möglich. Um diesem Trend entgegenzuwirken und weiter unabhängig von Importen zu werden, ist es zwingend notwendig, die Einzelkulturbeiträge für den Anbau von Pflanzkartoffeln zu erhöhen. Die Inländische Pflanzgutproduktion muss dringend gestärkt werden. Auch im Hinblick der Zielvereinbarung, die wir mit dem BLW bezüglich robuster Sorten geschlossen haben, muss ein Anreiz geschaffen werden Pflanzgut dieser Sorten in der Schweiz zu produzieren. Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell für die gesamte Wertschöpfungskette.

Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln ist nach wie vor besorgniserregend. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse. **Die VSKP fordert daher anders als im Antrag eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln auf CHF 2'500/ha.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 ^{bis}	Aufgehoben	Betrifft Zuckerrübenproduktion
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln 2500 Franken Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken	Die Erhöhung des Beitrags für Pflanzkartoffeln auf 1500.- Franken wird begrüsst und voll unterstützt. Die Erntejahre 2023 2024 zeigten, was es bedeutet, zu wenig Pflanzgut zu haben. Eine ganze Wertschöpfungskette inkl. Verarbeitung hatte darunter zu leiden. In Anbetracht der angespannten Situation auf den Produktionsbetrieben und der Relevanz von Kartoffelpflanzgut für die Versorgungssicherheit bittet die VSKP künftig eine Erhöhung des EKB für Saatgut von Kartoffeln auf 2500.- in Betracht zu ziehen. Die VSKP begrüsst gleichermassen die Erhöhung der Beiträge für Saatmais wie auch für Saatgut von Futtergräsern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Aufgehoben	und Futterleguminosen.
Art. 6b Abs. 1	¹ Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
2 Die Artikel 1 Absatz 2 ^{bis} und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP unterstützt die Stellungnahme des SBV, der SVZ und swissgranum.

Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschatz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschatz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschatzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Die VSKP schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschatzsystem Zucker: Die VSKP unterstützt die Variante 1. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschatz und transparenter als Variante 2 ist. Der Zollsatz für Zucker wird durch die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Marktpreis bestimmt, wobei ein größerer Unterschied einen höheren Schutz bedeutet. Ein Sicherheitsnetz sorgt dafür, dass der Referenzpreis in Phasen mit stark schwankenden Preisen innerhalb bestimmter Grenzen bleibt. Dadurch wird sowohl eine Stabilisierung des Marktes erreicht als auch spekulative Käufe verhindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	¹ Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. ² Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt	Die VSKP unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. ³ Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. ⁴ Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. ⁵ Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. ⁶ Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	¹Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. ²Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht. ³Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. ⁴Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: $(\text{Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt})^2 \cdot (80 - 55) / 80^2 + 55$. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. ⁵Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:	Die VSKP lehnt diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	² Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 53 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. ³ Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Die VSKP unterstützt die Stellungnahme des SBV. Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	¹ Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. ² Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Die VSKP unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe "Grenzschutz" von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	¹ Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Die VSKP unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.															
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten																	
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung																	
<table><tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Zollkontingent (Nr)</th><th>Ergänzungen</th></tr><tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr><tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr></table>		Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen	1001.1921	1.00	[15-2]	26		1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht			
Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen													
1001.1921	1.00	[15-2]	26														
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht			
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht			
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]	
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht			
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]	
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht			
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]	
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht			
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht			
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]	
...					
.					
Nicht in Vernehmlassung Anhang 2		Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.			Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Die Glasflügelzikade zum Beispiel, welche ursprünglich hauptsächlich Zuckerrüben befallen hat, befällt nun auch die Kartoffelpflanzen und andere Ackerkulturen. Die durch sie übertragene Krankheit SBR sorgt in weiten Teilen der Schweiz bereits für Ernteaufschläge. In der Westschweiz können kaum noch gelbfleischige Frites-Kartoffeln angebaut werden, da diese durch die Glasflügelzikade besonders Schaden nehmen. Demnach ist es essenziell, eine frühzeitige Erkennung und Bekämpfung der Glasflügelzikade zu gewährleisten.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von der VSKP seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Die VSKP unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	¹ Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. ² Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	¹ Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	¹ Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. ² Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	¹ Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	¹ Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Die VSKP unterstützt die Stellungnahme des SBV. Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	¹ Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. ² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. ³ Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	¹ Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. ² Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	¹ Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ² Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (<i>Diabrotica virgifera virgifera</i>)	Variante A: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)	¹ Die Verwendung der Schlupfwespe <i>Ganaspis kimorum</i> ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. ² Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	¹ Die Verwendung der Schlupfwespen <i>Acerophagus malinus</i> und <i>Allotropa burelli</i> ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. ² Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	¹ Die Verwendung der Schlupfwespe Tormus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. ² Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	